tation zur Zahlung erfolgen soll, dorthin absendet; und sichert er sich hierdurch den Regreß in der §. 88 erwähnten Maaße."

Hierbei kann es füglich der künftigen Redaction anheimgestellt werden, ob vielleicht dieser Zusatzparagraph auf eine zweckmäßige Weise mit §. 88 verbunden werden könne.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst sollen im 88. §. statt des Wortes: „letztere" Zeile 3 (s. o. Z. 4) die Worte gesetzt werden: „diese Präsentation". Tritt die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Sodann ist ein Zusatz zu dem Paragraphen beantragt worden. Es soll eingeschaltet werden: „und wenn vor deren Ablaufe ein Sonntag oder gesetzlicher ganzer Feiertag eintritt, an dem hierauf folgenden nächsten Werkeltage". Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Deputationsgutachten beipflichten wolle? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob §. 88 des Entwurfs in der jetzt beschlossenen Maaße angenommen werden wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun ist noch ein §. 88 b. in Vorschlag gebracht worden. Ich frage die Kammer unter Vorbehalt der Redaction in Bezug auf die Form und den Platz, welcher diesem Paragraphen vielleicht anzuweisen sein wird: ob sie §. 88 b. annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 89.

Die Notification des Protests gehört nicht zu den wechselmäßigen Solennitäten, durch deren Verabsäumung der Wechsel präjudicirt wird.

Die Deputation sagt hierzu:

Die Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682 §§. 5, 7 und 15 macht es dem Präsentanten eines Wechsels zur unerläßlichen Pflicht, von der erfolgten Protesterhebung Notification zu ertheilen. Dies soll mit der nächstfolgenden Gelegenheit geschehen und es soll der Inhaber des Wechsels in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gänzlich verlieren. Wie dies zu verstehen sei, — an wen die Notification erfolgen solle, ob blos an den nächsten Vormann, oder außer ihm auch noch an den Aussteller des Wechsels — oder zugleich an alle dazwischen liegende Indossanten — oder ob sie von jedem einzelnen Indossatar, an den sie geschehen ist, gegen seinen Vormann zu wiederholen sei, oder ob diese frühern Indossanten und Indossatare gänzlich von dieser Verpflichtung befreit sein sollen, — endlich darüber, ob die Notification sofort durch Urkunden erwiesen werden müsse und (da dies eine fast unmögliche Sache ist) was in dieser Hinsicht vom Notificationspflichtigen zu thun sei? — darüber sind von den sächsischen Gerichten von jeher die allerverschiedenartigsten Meinungen aufgestellt worden. Diesen Controversen nun macht §. 89 ein erwünschtes Ende, indem hier erklärt wird, daß künftig die Notification des Protestes zu den wechselmäßigen Solennitäten, durch deren Verabsäumung der Wechsel präjudicirt wird, nicht gehören solle, — eine Bestimmung, die sich um so mehr als zweckmäßig darstellt, da, wenn nicht Schwierigkeiten und Kosten in's Unendliche gehäuft werden sollen, ein Nachweis der geschehenen Notification durch Urkunden (und eine andere Art des Beweises würde im Wechselprocesse unzulässig sein) bemerktermaaßen fast unter die Unmöglichkeiten gehört. So sehr nun also auch die Notification von einem erhobenen Proteste zu der kaufmännischen Ordnung gehört und kein diese Ordnung ehrender Geschäftsmann solche unterlassen wird, so sehr ist es doch zu billigen, wenn durch den Paragraphen erklärt wird, daß sie fortan nicht mehr nothwendige Bedingung des Regresses sein solle. Man empfiehlt also den Paragraphen zur Annahme.

Im Nachberichte ist hierzu noch bemerkt:

Die zweite Kammer hat die Beschlußfassung über diesen Paragraphen hier ausgesetzt und selbige bis zur Verhandlung über §. 112 aufgeschoben, dort aber (S. 238 der Protocolle der zweiten Kammer) ihn abgelehnt, und statt dessen einen §. 112 b. mit den Worten:

„Die unterlassene Präsentation des Protests hindert die Regreßnahme nicht,"

aufgenommen. Ueber den Satz selbst ist man also einverstanden gewesen, und die diesseitige Deputation rathet ihrer Kammer an, auch ihrerseits dieses materielle Einverständniß zu erklären, die Frage aber, ob der Paragraph hier, oder als §. 112 b. seinen Platz finden solle, der künftigen Redactionsdeputation zu überlassen.

Zu §. 89 b.

Derselbe ist im Nachberichte der jenseitigen Deputation vorgeschlagen worden, und lautet folgendergestalt:

„Geht ein Wechsel durch Giro an den Bezogenen ein, so wird der Wechsel als von dem Bezogenen angenommen erachtet, wenn er nicht am nächsten Werkeltage, vom Eingange an gerechnet, ihn zurückgesendet. Wenn aber eine Anweisung durch Giro an den Bezogenen gelangt, so hat dieser keine Verbindlichkeit, über die Annahme sich zu erklären, sondern er ist berechtigt, bis zur Verfallzeit die Anweisung an sich zu behalten, und eher nicht, als beim Eintritt der Verfallzeit, wenn er Zahlung darauf nicht leistet, protestiren zu lassen."

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer angenommen, jedoch dergestalt, daß vor dem Worte: „zurücksendet" die Worte: „unter Protest" eingeschaltet wurden. Die diesseitige Deputation verkennt zwar nicht die Wichtigkeit des Falles, der hier entschieden werden soll, kann sich aber dessenungeachtet nicht für den Paragraphen erklären. Man bezieht sich deshalb auf das, was man Seite 191 des Hauptberichts hierüber gesagt hat. Auch unterliegt das, was jener Zusatzparagraph beabsichtigt, verschiedenen sonstigen practischen Bedenken. Es würde z. B. sehr schwer sein, zu entscheiden, was, dafern jener Satz angenommen würde, geschehen solle, wenn der Bezogene den Wechsel zwar nicht zurücksendete, aber auch nicht behielte, sondern anderweit girirte. Uebrigens liegt ihm der höhere Satz zum Grunde, daß Jeder, an den ein Wechsel zur Besorgung des Accepts eingesendet werde, entweder binnen kürzester Zeit den Auftrag ablehnen, oder die Vorlegung zur Acceptation, beziehendlich die Protesterhebung besorgen müsse, widrigenfalls aber für den Schaden verantwortlich sei — ein Satz, gegen den man sich bei §. 138 erklären wird. — In Erwägung aller dieser Umstände geht das Gutachten der Deputation dahin:

daß die Kammer den §. 89 b. ablehnen möge.

Es ist jedoch bei dieser Gelegenheit noch zur Frage gekommen: ob und unter welchen Umständen derjenige, an den ein

SLUB
Wir führen Wissen.